

Schiedsgerichtsordnung des Karateverbandes Sachsen – Anhalt e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Präambel

1.
Der Karatverband Sachsen-Anhalt (nachfolgend KVSA genannt), seine Mitgliedsvereine und deren Karateka sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Karatesport.
2.
Der KVSA regelt seine Rechtsangelegenheiten mittels der nachfolgenden Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung.
3.
Sportliche Vergehen, das heißt alle Formen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens der in Abs. 1 genannten Mitglieder des KVSA und deren Mitglieder (Karateka), werden geahndet.

§ 2 Zuständigkeit

1.
Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ergibt sich aus § 18 der Satzung des KVSA.
2.
Entscheidungen von Kampfrichtern während eines Kampfes unterliegen als Tatsachenentscheidungen nicht der Nachprüfung durch das Schiedsgericht.
3.
Sofern das Schiedsgericht bei einem gleichgelagerten Sachverhalt von der Entscheidung des Schiedsgerichts eines anderen Landesverbandes abweichen will, kann es das Verfahren aussetzen und die Angelegenheit dem Schiedsgericht des DKV zur Entscheidung vorlegen.
4.
Auf Wunsch des Schiedsgerichts können Mitglieder des Schiedsgerichts des DKV mit beratender Stimme an den jeweils anhängigen Verfahren teilnehmen.

§ 3 Maßnahmen, Strafen, Ausschlüsse

1.
Das Schiedsgericht ist befugt, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten. Es ist ferner befugt, die in § 17 Abs. 2 der Satzung des KVSA bestimmten Maßnahmen, Strafen und Ausschlüsse zu verhängen.
- 2.

Das Schiedsgericht kann die in § 17 Abs. 2 der Satzung des KVSA bestimmten Maßnahmen, Strafen und Ausschlüsse einzeln oder auch nebeneinander verhängen.

3.

Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.

4.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes im Sinne der Nr. 1 können im Fachorgan des DKV und/oder auf der Internetpräsenz des KVSA veröffentlicht werden.

Im Falle eines Entzuges der Mitgliedschaftsrechte und von Lizenzen sowie eines Ausschlusses muß die Maßnahme auf der Internetpräsenz des KVSA veröffentlicht werden. Dabei genügt die Veröffentlichung des Entscheidungstenors.

Soweit es an der Internetpräsenz mangelt, kann eine gemäß Satz 2 notwendige Veröffentlichung dadurch bewirkt werden, dass die Vorstände der Mitgliedsvereine über die entsprechende Entscheidung in Gestalt des Entscheidungstenors mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein informiert und aufgefordert werden, diese in ihren Vereinen den Mitgliedern öffentlich bekannt zu machen.

Eine andere Form der Veröffentlichung ist nicht zulässig.

§ 4 Verjährung

1.

Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Bundesverbandes (DKV) und Landesverbandes (KVSA) sowie wegen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens verjähren in drei Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Antragsschrift bei der Geschäftsstelle des KVSA.

2.

Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

II. Schiedsgericht

§ 5 Zusammensetzung

1.

Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern in Gestalt des Vorsitzenden und zweier Beisitzer sowie bis zu zwei Ersatzmitgliedern.

Ein Ersatzmitglied tritt an die Stelle eines Beisitzers, wenn dieses an der Wahrnehmung seines Amtes vorübergehend oder dauerhaft ver- oder gehindert ist.

Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle nicht durch ein Ersatzmitglied, sondern durch seinen Stellvertreter vertreten.

2.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

a.)

Hinsichtlich der Durchführung der Wahl gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

b.)

Die Wahl erfolgt jeweils aufgrund von Vorschlägen, die aus dem Kreis des wahlberechtigten Gremiums spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Wahl vorliegen müssen.

Später eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

c.)

Hinsichtlich der Vorschläge muß bezeichnet werden, ob der vorgeschlagene Kandidat zur Wahl als Vorsitzender, als Beisitzer oder als Ersatzmitglied vorgeschlagen werde.

Ein hilfsweises Vorschlagen eines Kandidaten zur Wahl als Ersatzmitglied für den Fall, dass er nicht zum Vorsitzenden oder Beisitzer gewählt werde, ist nicht zulässig.

Alternativvorschläge sind nicht zulässig.

d.)

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind als wahlberechtigtes Gremium jedes Vorstandsmitglied oder Organ des Vorstandes des KVSA sowie sämtliche Mitglieder der Mitgliedsvereine oder die Mitgliedsvereine selbst berechtigt.

e.)

Die zur Wahl des Schiedsgerichtes vorgeschlagenen Kandidaten sowie die gewählten Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen volljährig sein.

Der zur Wahl des Vorsitzenden vorgeschlagene Kandidat sowie der gewählte Vorsitzende muß zwingend die Befähigung zum Richteramt haben.

Kein vorgeschlagener Kandidat oder gewähltes Mitglied des Schiedsgerichtes darf dem geschäftsführenden oder erweiterten Präsidium bzw. Vorstand des KVSA angehören, Beigeordneter, Stilrichtungsreferent oder Gruppierungsvertreter sein.

Mindestens zwei der zur Wahl als ordentliche Mitglieder des Schiedsgerichtes vorgeschlagenen Kandidaten müssen über mehrjährige Erfahrungen bei der Ausübung des Karate verfügen. Ein selbiges gilt hinsichtlich der für diese ordentlichen Mitglieder vorgeschlagenen Ersatzkandidaten.

f.)

Das Schiedsgericht wählt im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung den Stellvertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Amtsdauer, Wiederwahl, Vergütung und Kosten des Schiedsgerichts

1.

Die Amtsdauer des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre.

Sie endet mit dem Abschluss der Wahl des Schiedsgerichtes für die nachfolgende Amtsperiode, mit der die Wahl der erforderlichen Anzahl von ordentlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts für jene nachfolgende Amtsperiode vollzogen wird.

Sollte die Beschlußfähigkeit des gewählten Schiedsgerichtes dauerhaft nicht mehr gegeben sein, so hat der Vorstand des KVSA dieses festzustellen und unverzüglich entsprechende Neuwahlen anzuberaumen.

2.

Der Präsident des KVSA beruft innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach der Wahl des Schiedsgerichtes die gewählten Mitglieder desselben zu dessen konstituierender Sitzung ein.

3.

Eine Wiederwahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist zulässig.

4.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Schiedsgerichtes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten der Arbeit des Schiedsgerichtes, die nicht aufgrund nachstehender Verfahrensregeln erstattet werden können oder deren Erstattung dort nicht geregelt ist, trägt der KVSA.

§ 7 Ausschluss der Mitwirkung, Befangenheit

1.

Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn

a.)

es selbst, sein Verein oder ein Karateka seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist;

b.)

wenn es bei der angefochtenen Entscheidung – ausgenommen einer etwaig angefochtenen Entscheidung des Schiedsgerichtes selbst - mitgewirkt hat;

c.)

wenn es in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll;

d.)

wenn es mit dem Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert ist.

2.

Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.

3.

Die Beteiligten oder auch ein Betroffener kann ein Mitglied des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag

entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts. Wird das Schiedsgericht insgesamt abgelehnt, so entscheidet es in seiner Gesamtheit über den Antrag. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

III. Verfahrensvorschriften für das Schiedsverfahren

§ 9 Verfahrensgrundlage

1.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach den folgenden Vorschriften; im übrigen nach dem freien Ermessen des Schiedsgerichtes.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren finden keine Anwendung.

2.

Das Schiedsgericht kann eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Sachlage durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht.

3.

Es ist bei seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden.

§ 10 Einleitung von Vorverfahren und Hauptverfahren

1.

Das Schiedsgericht tritt nur auf Antrag zusammen.

Antragsberechtigt sind der Vorstand des KVSA, dessen Organe und die Mitgliedsvereine des KVSA.

Einzelne Karateka sind nur antragsberechtigt, wenn sie durch Beschlüsse von Organen des Verbandes oder aufgrund von Verstößen gegen Satzung, Ordnungen, Beschlüsse des KVSA unmittelbar betroffen sind.

2.

a.)

Generell ist die direkte Anrufung des Schiedsgerichtes mit Hinblick auf § 18 der Satzung des KVSA ausschließlich nur hinsichtlich

- Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des KVSA wegen Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KVSA sowie Verfahren wegen verbandsschädigenden Verhaltens;

- Streitigkeiten um bzw. Verfahren hinsichtlich der Anwendung bzw. Verhängung von Verbandsstrafen im Sinne dieser Satzung. Hierzu gehören auch Streitigkeiten um Verbandsausschlüsse.

zulässig.

In den sonstigen, in § 18 der Satzung des KVSA benannten Fällen, insbesondere bei

- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem KVSA;
- Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem KVSA;
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KVSA;

ist zunächst die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsstelle notwendig.

b.)

Ein ohne Durchführung eines solchen Verfahrens an das Schiedsgericht gestellter Antrag ist unzulässig und von diesem als solches zu verwerfen; ein Verfahren vor dem Schiedsgericht ist nicht einzuleiten.

Verfahren in diesen sonstigen Fällen finden vor dem Schiedsgericht jedoch dann statt, wenn eine Aufhebungsklage gegen einen Schlichtungsstellenspruch der Schlichtungsstelle in einer Angelegenheit dieser sonstigen Fälle zu besorgen ist.

3.

a.)

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht gliedert sich in Vor- und Hauptverfahren.

Vorverfahren, wie auch das Hauptverfahren können nur schriftlich eingeleitet werden.

b.)

Vor der Anrufung des Schiedsgerichtes und dem damit verbundenen Begehren der Initiierung eines Hauptverfahrens ist die Durchführung eines Vorverfahrens zwingend notwendig. Ziel des Vorverfahrens ist es, zur Wahrung des Verbandsfriedens zwischen den Beteiligten eine Einigung ohne die Anrufung des Schiedsgerichtes herbeizuführen zu suchen.

Ein ohne Durchführung eines Vorverfahrens an das Schiedsgericht gestellter Antrag ist unzulässig und von diesem als solches zu verwerfen. Eine Umdeutung eines an das Schiedsgericht gestellten Antrages in einen solchen zur Durchführung des Vorverfahrens ist unzulässig.

In den Fällen, in denen eine Aufhebungsklage gegen einen Schlichtungsstellenspruch der Schlichtungsstelle erhoben wird, ist kann das Schiedsgericht direkt und ohne Durchführung eines Vorverfahrens angerufen werden. Das Vorverfahren ist obsolet.

d.)

Das Vorverfahren wird dadurch eingeleitet, dass ein Antragsberechtigter im Sinne der Nr. 1 sich in Form einer Beschwerde unter genauer Bezeichnung der ihn beschwerdenden Angelegenheit und der daran Beteiligten an den Vorstand wendet.

Weiterhin ist ein bestimmter Antrag zu formulieren, in welcher Hinsicht der Vorstand tätig werden sollte, um der Beschwerde abzuweichen.

Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt wird unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.

e.)

Nach der Einleitung des Vorverfahrens sind die Betroffenen vom Vorstand unverzüglich unter Darlegung der eingegangenen Beschwerde nebst dahingehender Schriftsätze und Anträge von diesen zu benachrichtigen und zur dahingehenden, schriftlichen Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Sollten die dem Vorstand im Zuge dessen zugehenden Stellungnahmen zum Sachverhalt nicht ausreichen, so kann der Vorstand weitere Sachaufklärung nach freiem Ermessen betreiben.

f.)

Spätestens zwei Monate nach Eingang der Beschwerde hat der Vorstand eine Entscheidung zu treffen, wie mit der eingegangenen Beschwerde umzugehen sei.

aa.)

Soweit der Vorstand die vorgetragene Beschwerde für berechtigt erachtet, hat er gegenüber den Beteiligten durch entsprechende Maßnahmen auf Abhilfe hinzuwirken.

Er ist dabei an den Antrag des Beschwerdeführers nicht gebunden.

Er hat die Beteiligten von dem Umstand im Sinne des Satzes eins schriftlich zu unterrichten.

bb.)

Erachtet der Vorstand die Beschwerde nicht für berechtigt, so hat er den Beschwerdeführer davon schriftlich zu unterrichten.

cc.)

Hilft der Vorstand der Beschwerde binnen drei Monaten nach deren Eingang nicht ab; erachtet er sie nicht für berechtigt; schweigt er zur eingegangenen Beschwerde oder lässt sich dem vom Beschwerdeführer gerügten Zustand nicht durch entsprechende Maßnahmen des Vorstandes abhelfen, so ist das Vorverfahren als abgeschlossen anzusehen und für den Beschwerdeführer ist der Weg in das ordentliche Verfahren zum Schiedsgericht eröffnet.

Ebensolches gilt, wenn zwischen dem Vorstand und dem Beschwerdeführer Dissens darüber bestehen sollte, ob durch eine Maßnahme des Vorstandes im Sinne von lit. aa.) der Beschwerde abgeholfen worden ist.

§ 11 Rechtliches Gehör

Von der Einleitung des Hauptverfahrens bzw. jeglichen Verfahrens vor dem Schiedsgerichts an sind die Betroffenen unter Darlegung der eingehenden Anträge und Schriftsätze unverzüglich von diesen zu benachrichtigen und zur dahingehenden Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des KVSA oder gegen solche dessen Mitgliedsvereine anhängig gemacht werden, sind auch die betreffenden Vorstände unverzüglich zu informieren.

§ 12 Verfahrensarten

1.

Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse sowie in den dementsprechenden Fällen einstweiliger Verfügungen aufgrund mündlicher Verhandlung.

Im Einverständnis mit den Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

2.

Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auch angeordnet werden, wenn bei unstreitigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

§ 13 Beweisaufnahme

1.

Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht nicht vereidigen; eidesstattliche Versicherungen nicht verlangen oder entgegennehmen.

2.

Hält das Schiedsgericht eine Beweisaufnahme für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so ersucht es um die Vornahme des Vorsitzenden des Amtsgerichtes in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiedsgericht die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Entscheidung des Rechtsstreites für notwendig oder eine eidliche Vernehmung der Beteiligten für sachdienlich erachtet.

Die durch eine solche Rechtshilfe entstandenen Auslagen sind dem Gericht zu ersetzen; die §§ 39 und 54 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Mündliches Verfahren

1.

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und den Tagungsort und trifft die vorbereitenden Anordnungen.

Er verfügt die Ladungen, wobei neben den Beteiligten ggf. auch Zeugen und Sachverständige und im Falle des §11 die betreffenden Vorstände zu laden sind.

2.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind öffentlich. Diese Öffentlichkeit kann aber durch Beschluss des Schiedsgerichts im Interesse der Beteiligten ausgeschlossen werden.

3.

a.)

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er eruiert die Anwesenheit geladener Zeugen und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er trägt den Sachverhalt vor bzw. führt in den Sach- und Streitstand ein.

b.)

aa.)

Eine Beweisaufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichtes.

bb.)

Im Zuge derer vernimmt der Vorsitzende die Beteiligten und Zeugen.

Die Zeugen sind dabei auf ihre Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage zu hinzuweisen bzw. zur Wahrheit zu ermahnen.

Die Beisitzer und die Beteiligten können Fragen an die Zeugen stellen. Das Gericht kann Fragen als unzulässig zurückweisen.

c.)

Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten bzw. der oder die Betroffenen das Schlusswort.

4.

Das Schiedsgericht kann von den Beteiligten alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienenden Angaben und Unterlagen verlangen.

Bei Verfahren über Verbandsausschlüsse ist ihm das gesamte der Ausschlussentscheidung zugrunde liegende Material auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

5.

a.)

Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

b.)

Die schriftliche Protokollierung kann dahingehend modifiziert werden, dass der Inhalt der Verhandlung vorläufig mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet und anhand dieser Aufzeichnung später ein Protokoll vom Protokollführer schriftlich aufgenommen wird. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In diesem Falle sind sämtliche Äußerungen der Beteiligten bzw. Zeugen durch den Vorsitzenden durch Wiederholung oder sinngemäße Zusammenfassung in das Aufzeichnungsmittel einzusprechen, den Beteiligten bzw. Zeugen danach vorzuspielen und von diesen genehmigen zu lassen. Die erfolgte Genehmigung ist vom Vorsitzenden ebenfalls in das Aufzeichnungsmittel einzusprechen. Jene Aufzeichnung ist den beteiligten bzw. Zeugen ebenfalls nochmals vorzuspielen.

Über eine dahingehende Modifizierung der Protokollierung entscheidet der Vorsitzende vor Beginn der Verhandlung und gibt diese Entscheidung unmittelbar nach der Eröffnung derselben bekannt.

6.

Die Beratung über die verfahrensabschließende Entscheidung (Schiedsspruch) ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

7.

Entscheidungen, die der verfahrensabschließenden Entscheidung (Schiedsspruch) vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbstständig angefochten werden kann. Stimmenthaltung ist unzulässig.

8.

Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts; im Falle einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 15 Beteiligtenvertreter

Die Beteiligten des Schiedsverfahrens sind verpflichtet, persönlich zu den jeweiligen Terminen vor dem Schiedsgericht zu erscheinen und an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Jeder Beteiligte kann sich während des Schiedsgerichtsverfahrens von einem Rechtsanwalt oder sonstigem Beistand vertreten lassen.

Dies entbindet ihn nicht von seiner Verpflichtung nach Satz eins, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Die durch die Beteiligtenvertretung den Beteiligten entstehenden Kosten werden den Beteiligten nicht erstattet; jeder Beteiligte trägt seine dahingehenden Kosten selbst. Das gilt auch im Hinblick auf das Unterliegen im Verfahren.

§ 16 Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen und/oder Geldstrafen bestehen. Bei mündlichen Verhandlungen übt der Vorsitzende das Hausrecht aus.

§ 17 Säumnis der Beteiligten

1.

Bleibt ein Beteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung auf die Folgen der Säumnis hingewiesen worden ist.

2.

Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des KVSA einzulegen. Es ist nur zulässig, wenn der ausgebliebene Beteiligte nachweist, daß sie die Säumnis nicht zu vertreten hat. Auf seinen Antrag hin wird eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet. Über den Nachweis des Nichtvertretenmüssens entscheidet der Vorsitzende.

3.

Der ausgebliebene Beteiligte hat die Kosten zu tragen, die aufgrund seiner Säumnis entstanden sind.

§ 18 Vergleich

Ein vor dem Schiedsgericht geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Beteiligten und den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen.

§ 19 Verfahrensabschließende Entscheidung (Schiedsspruch)

1.

Die verfahrensabschließende Entscheidung des Schiedsgerichtes (Schiedsspruch) ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der beschließenden Mitglieder des Schiedsgerichtes.

Sie kann zum Abschluß der letzten mündlichen Verhandlung durch Verkündung des Tenors den Beteiligten kundgegeben werden.

2.

Die Entscheidung ist unter Angabe des Tages ihrer Fällung von den beschließenden Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und muß schriftlich begründet

werden, soweit die Beteiligten nicht ausdrücklich auf eine schriftliche Begründung verzichten.

Die Begründung muss innerhalb von einem Monat nach der letzten mündlichen Verhandlung niedergelegt und den Beteiligten und dem Vorstand des KVSA zwei Monate nach Schluss der Verhandlung zugestellt werden.

Im Falle eines Verbandsausschlusses beträgt die Frist zur Zustellung der Entscheidung sechs Wochen.

3.

Die Entscheidung (Schiedsspruch) hat unter den Beteiligten dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichtes.

Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4.

Wegen der Veröffentlichung der Entscheidung gilt § 3 Nr. 4 dieser Ordnung entsprechend.

§ 20 Einstweilige Verfügungen

1.

a.)

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann im Rahmen der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes auf Antrag schriftlich begründete, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens und/oder der sportlichen Disziplin dringend notwendig erscheint.

b.)

Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes des Verbandes kann der Vorsitzende auf Antrag des Vorstandes des KVSA die Suspendierung von Ämtern bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen.

c.)

Der Vorsitzende bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind; er ist an den Verfügungsantrag nicht gebunden.

Er kann zur Entscheidung die beiden Beisitzer hinzuziehen.

Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

2.

Hinsichtlich der Antragsbefugnis gilt § 10 entsprechend.

3.

a.)

Gegen eine einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche der Widerspruch zulässig, über den das Schiedsgericht entscheidet.

b.)

Auf den Widerspruch hat innerhalb von sechs Wochen die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschußpflicht entfällt insoweit.

c.)

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

4.

a.)

Im übrigen sind auf das Verfahren der einstweiligen Verfügung, insbesondere hinsichtlich der formellen Voraussetzungen, die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und das Arrestverfahren (§§ 916 ff. ZPO) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Passus weitere, abweichende Bestimmungen enthalten.

b.)

Eine Aufhebung oder Hemmung der einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung findet nicht statt.

c.)

Hinsichtlich des Vollzuges der einstweiligen Verfügung gelten die §§ 936; 929 Abs. 2 ZPO entsprechend. Hinsichtlich der Anordnung des Hauptverfahrens gilt § 926 ZPO entsprechend.

§ 21 Zwangsvollstreckung

1.

Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleich statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Amtsgerichtes, das für die Geltendmachung des vor dem Schiedsgericht geltend gemachten Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner des zu vollstreckenden Schiedsspruches oder Vergleiches zu hören.

Wird nachgewiesen, dass auf Aufhebung des Schiedsspruches geklagt worden ist, so ist die Entscheidung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreites auszusetzen.

2.

Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig. Sie ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 22 Aufhebungsklage

1.

Gegen den ergangenen Schiedsspruch kann zu den ordentlichen Gerichten das Rechtsmittel der Aufhebungsklage erhoben werden.

2.

Auf Aufhebung eines Schiedsspruches kann geklagt werden, wenn:

a.)

das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war;

b.)

der Schiedsspruch auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht;

c.)

die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein gerichtliches Urteil nach § 580 der Zivilprozessordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.

3.

Für die Klage ist das Amtsgericht zuständig, das für die Geltendmachung des Anspruches zuständig wäre.

4.

Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben.

Die Frist beginnt in den Fällen der Nr. 2 lit. a.) und lit. b.) mit der Zustellung des Schiedsspruches.

Im Falle des Nr. 2 lit. c.) beginnt sie mit der Rechtskraft des Urteiles, das die Verurteilung wegen einer Straftat ausspricht, oder mit dem Tage, an dem dem Beteiligten bekannt geworden ist, dass die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens nicht erfolgen kann.

Nach Ablauf von zehn Jahren von der Zustellung des Schiedsspruches an gerechnet ist die Klage unstatthaft.

5.

Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so ist in dem der Klage stattgebenden Urteil auch die Aufhebung der Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

§ 23 Formvorschriften

1.

Die Ladungen der Parteien zur mündlichen Verhandlung sowie die Zustellung der Entscheidungen des Schiedsgerichts haben mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen.

2.

Öffentliche Ladungen sind unzulässig.

§ 24 Kosten

1.

Die unterliegende Partei des Verfahrens hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ist gegen einen Betroffenen eine Strafe ausgesprochen oder Maßnahme bzw. Ausschluß verhängt worden, so gilt dies als Unterliegen.

2.

Die zu tragenden Kosten umfassen etwaige Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts; die Kosten für die mündliche Verhandlung nebst etwaiger Kosten für die Zeugenvernehmung und Erholung von Sachverständigengutachten sowie weitere, für die Verfahrensführung insgesamt anfallende Kosten.

3.

Sind Zeugen oder Sachverständige angehört worden, so bestimmt sich deren Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz.

4.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Sonstige Verfahrensfragen

Soweit im Verfahren vor dem Schiedsgericht des KVSA Verfahrensfragen auftauchen, die in dieser Schiedsgerichtsordnung nicht geregelt sind, entscheidet darüber das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Schiedsgerichtsordnung tritt mit Ihrer Beschlußfassung am 09.02.2020 in Kraft.

Halberstadt, den 09.02.2020.